



Amtsgericht Solingen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 27.05.2026, 08:30 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal S 106, Goerdelerstr. 10, 42651 Solingen

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Wald, Blatt 9363,

BV Ifd. Nr. 1

49/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wald, Flur 16, Flurstück 564 , Gebäude- und Freifläche , Obenitterstraße 60, Größe: 587 m²

Gemarkung Wald, Flur 16, Flurstück 565, Erholungsfläche, Obenitterstraße, Größe: 229 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit **Nr. 1** gekennzeichneten Wohnung im Erdgeschoß nebst zwei Kellerräumen im Kellergeschoss sowie dem mit Nr. 1 bezeichneten Rollstuhlunterstand.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Wohnungseigentum im Erdgeschoss eines Zweifamilienhauses mit 103,81m² Wohnfläche (gem. Wohnflächenberechnung) Baujahr 2006 mit Sondernutzungsrechten.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.06.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG zum Stichtag 10.10.2024 auf

196.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.